

Bürgermeisteramt
der Stadt Meersburg
am Bodensee

7758 MEERSBURG, den
Telefon (0 75 32) 82-0

11.07.1988
303



An das
Landratsamt Bodenseekreis
Bauamt
Postfach 19 40

7990 Friedrichshafen 1

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Toren" - Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersenden wir eine beglaubigte Mehrfertigung der Bebauungsplanänderung "Gewerbegebiet Toren". Der Bebauungsplan ist mit der amtlichen Bekanntmachung vom 07.07.1988 im Mitteilungsblatt der Stadt Meersburg Nr. 27 in Kraft getreten. Einen Nachweis der Bekanntmachung fügen wir bei.

Mit freundlichen Grüßen

Huber

z.d.A.
14.7.88 P

Meersburg

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES »GEWERBEGEBIET TOREN«

Der Gemeinderat der Stadt Meersburg hat am 29.03.1988 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Die Änderung beinhaltet den Ausschluß von Beherbergungsbetrieben, Spielhallen und Vergnügungsstätten sowie Gaststätten, die nicht als sogenannte Tagesgaststätten mit einer Öffnungszeiten bis längstens 20.00 Uhr betrieben werden.

Das Anzeigeverfahren wurde durchgeführt. Das Landratsamt hat mit Verfügung vom 13.06.1988 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes »Gewerbegebiet Toren« wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 12 Baugesetzbuch). Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung beim Stadtbauamt Meersburg während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Änderung und ihre Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Änderung dieses Bebauungsplanes ist nach § 215 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres - bei Mängel der Abwägung innerhalb 7 Jahren - seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Es gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 2 und 44 Abs. 3 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe für eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Meersburg, 07.07.1988
Landwehr
Bürgermeister

INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES »GEWERBEGEBIET DR. ZIMMERMANN STRASSE«

Der Gemeinderat der Stadt Meersburg hat am 30.06.1988 den Bebauungsplan »Gewerbegebiet Dr. Zimmermann Straße« als Satzung beschlossen. Der Planbereich umfaßt die Grundstücke:

Fist.Nr. 1096/42 Teil, 1096/22, 1096/67, 1096/43, 1102 Teil, 1107/1, 1107, 1104, 1104/3 und 16290.

Das Anzeigeverfahren wurde durchgeführt. Das Landratsamt hat mit Verfügung vom 13.06.1988 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht. Der Bebauungsplan »Gewerbegebiet Dr. Zimmermann Straße« wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 12 Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplan kann einschließlich ihrer Begründung und des Bodengutachtens beim Stadtbauamt Meersburg während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Änderung des Bebauungsplanes ist nach § 215 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres - bei Mängel der Abwägung innerhalb 7 Jahren - seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 2 und 44 Abs. 3 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe für eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Meersburg, den 07.07.1988
Landwehr
Bürgermeister

AMTLICHE MITTEILUNGEN

STADTBÜCHEREI IN NEUEN RÄUMEN

Am 27. Juni war es soweit: die Stadtbücherei öffnete nach drei Monaten Umzugs- und Einrichtungsarbeiten ihre neuen Räume im Dominikanerinnenkloster.

Bürgermeister Landwehr kam zur Gratulation und dankte dem Leiter der Bücherei, Karl Puchstein, seiner Frau sowie der neuen Mitarbeiterin, Diplombibliothekarin Barbara Beese, für ihr Engagement während der vergangenen arbeitsreichen Wochen.



Gratulation der Stadtverwaltung an das Team der Bücherei: v. li. Frau Beese, Herr und Frau Puchstein, Bürgermeister Landwehr, Frau Gramm (Kulturamt)